

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XX.

Bern, 25. Januar 1800. (1. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 13. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Stammens Meinung.)

Wenn diese Eintheilung allenfalls ins Reine gebracht würde, bevor die verbesserte Constitution dem Volke vorgelegt werden kann, so bin ich mit V. Crauer einig, daß man nämlich mit Bekanntmachung der Eintheilung warten soll, bis die Constitution angenommen ist.

Stammen fügt hinzu: er wolle der Commission, die sich mit der Constitution beschäftigt, da sie nun mit ihrer Arbeit zu Ende ist, gerne nun auch das Eintheilungsgeschäft übertragen.

Usteri. Ich glaube, aus zwei Gründen können wir in diesem Augenblick, und bis die Constitutionsarbeit wird vorgelegt seyn, über Stammens Antrag nicht eintreten; einerseits sind die Grundsätze der neuen Eintheilung nur noch unvollständig beschlossen: es ist bestimmt, daß Helvetien in 90 Distrikte, und diese in Vierteltheile sollen eingetheilt werden; aber über eine weitere Eintheilung der Vierteltheile in Gemeinden, über größere Abtheilungen die mehrere Bezirke umfassen würden, ist noch nichts entschieden; anderseits wird die Constitution vermuthlich nur die Grundsätze der Eintheilung aufstellen, diese selbst aber ein Werk des Gesetzes seyn.

Pettolaz will auch nicht heute, aber sogleich, nachdem die neue Constitution wird vorgelegt seyn, über Stammens sehr wichtigen Auftrag eintreten.

Die Vertagung wird beschlossen.

Grosser Rath, 14. Januar.

Präsident: Fierz.

Der Regierungsstatthalter Wfenninger von Zürich übersendet folgende Bittschrift.

An die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Mit Schmerzen erinnere ich sie an einen Gegen-

stand, der schon lange hätte abgethan, und hierauf der Vergessenheit hätte übergeben werden sollen. Ich darf mich auf die Redlichen im Canton Zürich berufen, ob ich nicht alle mögliche Mühe angewandt, um die traurigen Folgen zu verhüten, welche wegen des Aufschubs der Beendigung dieses Geschäfts zu entstehen drohten: Allein da ich einsah, daß bei einem längern Aufschub meine und anderer redlicher Männer Absichten und Bemühungen zur Erhaltung der Ruhe vergebens wären, so stehe ich keinen Augenblick an, mich an Sie zu wenden, Bürger Gesetzgeber! um von Ihnen die Weisung zu erhalten, wie diesem leidigen Geschäfts auf eine gerechte Weise ein Ende gemacht werden könne. Es betrifft die Entschädigung der in den Jahren 1794 und 95 im Canton Zürich beschädigten vaterländisch gesinnten Freiheitsfreunde. Bekanntlich haben sie unterm 18ten October 1798 ein Gesetz erlassen, nach welchem die Sache durch den gehörigen Richter untersucht und abgethan werden sollte. Nach diesem Gesetz sollten die Beschädigten den Beschädigten vor Gericht Red und Antwort geben, und der Richter die Entschädigungs-Summe bestimmen. Allein nach dem die Beschädigten von den drei vom Vollziehungs-Direktorium vorgeschlagenen Gerichten nach dem Gesetz eines verworfen, und das Vollziehungs-Direktorium durch seinen Kommissar von den Beschädigten verlangte, daß sie das Gleiche thun sollten, um wenn die Sache nicht gütlich abgethan werden könnte, das übrig gebliebene Gericht die Sache untersuchen, und darüber entscheiden zu lassen; so weigerten sich diese nicht nur dem Gesetz zu entsprechen, sondern behaupteten, daß der Gesetzgeber zu weit geschritten, und sie nicht mehr vor Gericht könnten belangt werden. Sie sehen nun, Bürger Gesetzgeber! daß die Sache der beschädigten Freiheitsfreunde ganz wieder von dem Wege der Entscheidung abgelenkt ist, und daß diesen nichts anders übrig bleibt, als sich wieder an Sie zu wenden. Wenn ich es in ihrem Namen thue, so geschieht es nur darum, weil ich glaube, Ihnen, Bürger Gesetzgeber! unvorgefälscht ein Mittel an die Hand geben zu können, durch welches Sie den Beschädigten Gerechtigkeit widerfahren lassen

sen können, ohne dem Eigenthum der Beschädigten zu nahe treten zu müssen. Vielleicht ist Ihnen bekannt, Bürger Gesetzgeber! daß in Zürich ein sogenannter Kriegsfond existirt, dessen Entstehung und Natur noch bis dahin weder die Regierung noch die Stadt Zürich, noch irgend Privatpersonen berechnete, wirklichen gegründeten Anspruch darauf zu machen. So wenig mir der erste Ursprung desselben bekannt ist, so sehr ward ich überzeugt, daß die ehemaligen Regierungsglieder bei Antritt ihrer Aemter jedesmal eine bestimmte oder ihnen beliebige Summe daren zu legen hatten. Sie werden daraus wahrnehmen, daß dieß ein Fond ist, welcher in allen Rücksichten einiges Recht darbietet, daraus in so weit er hinreicht, den Beschädigten die Summe der Beschädigung zu vergüten. Die Beschädigten legten ihn zusammen, ohne doch jetzt gültige Ansprüche darauf machen zu können. So viel mir bekannt ist, beträgt derselbe 100,000 bis 110,000 Gulden. Sollte Anstand gefunden werden, diesen Fond geradehin zur Entschädigung zu bestimmen, so glaube ich doch nicht zu viel zu fordern, wenn ich Sie, Bürger Gesetzgeber, darauf aufmerksam mache, ob es nicht billig und gerecht wäre, wenigstens auf diesen Fond so lange ein Sequester zu legen, bis die Entschädigungssache untersucht und entschieden seyn wird.

Sie werden meine Vorstellungen um so billiger und gerechter finden, als Sie überzeugt sind, daß diese Sache einmal beendet werden muß, weil ohne dieses die so äußerst wünschbare Harmonie und Eintracht zwischen den Beschädigten und Beschädigten nie hergestellt werden wird.

Ich glaube nicht nöthig zu haben, Ihnen die Gerechtigkeit und Billigkeit der Forderung der beschädigten Freiheitsfreunde weitläufig darzustellen. Bereits haben sie durch ihr Gesetz dieselbe anerkannt, und es kann nicht mehr in die Frage kommen, ob diejenigen, die durch Gefangenschaft und Vertreibung aus ihrem Vaterlande, durch Wegreißung von ihren Familien und Gewerben ökonomisch gelitten haben, und was nicht selten geschah, zum Theil oder ganz in ihren häuslichen Umständen ruinirt wurden, eben so gut Anspruch auf Wieder-Ersatz zu machen haben, als diejenigen, welchen die ehemalige Regierung von Zürich bei Anerkennung der Amnestie ihre Gelder wieder zurück erstattete, um welche sie einzig dieselben gestrafft hatte.

Finden Sie nun einigermaßen diesen Vorschlag gerecht und billig, so werden Sie keinen Anstand nehmen, durch die vollziehende Gewalt eine Commission ernennen, oder ein bereits bestehendes Gericht bestimmen zu lassen, welches über die Billigkeit oder Unbilligkeit der Forderungen eines jeden Beschädigten entscheidet, und die Entschädigungssumme vertheilen soll.

Könnten Sie diesen Vorschlag unausführbar finden,

so werden Sie doch wenigstens nicht anstehen, die Sache so einzuleiten, daß die Forderer auf eine gesetzliche Art ihren gerechten und billigen Zweck endlich erreichen mögen.

Zürch den 10ten Jenner 1800.

Gruß und Hochachtung.

Job. Caspar Pfenninger,
der Zeit Regierungsstatth. im Canton Zürich.

Schlumpf! Wer die erbärmliche Geschichte der Patrioten-Verfolgungen von 94 und 95 im Canton Zürich kennt, wird erstaunen, daß dieser Gegenstand noch nicht beendet ist, und dieß ist ein neuer Beweis von der Nichtvollziehung unserer Gesetze; dieser Vorschlag scheint einen glüklichen Mittelweg zu enthalten, ich fodere daher, daß derselbe einer Commission zur nähern Untersuchung überwiesen werde, die in 4 Tagen ein Gutachten vorlege.

Cartier. Es ist freilich traurig, daß diese Freiheitsmänner noch nicht entschädigt sind, allein, der Vorschlag Pfenningers kann mir nicht einleuchten, denn entweder gehört dieser Fond dem Staat, oder er gehört jemand anders, und kann also nicht auf diese Art ausgetheilt werden; ich fodere also Verweisung dieser Bittschrift an den Regierungsausschuß, welchem sowohl die Untersuchung über das Eigenthumsrecht dieses Kriegsfonds, als aber auch die Vollziehung unseres Gesetzes hierüber zukommt.

Müce ist Cartiers Meinung, und wundert sich, daß der wackere Pfenninger einen solchen Vorschlag machen kann, denn diese hundert und so viel tausend Gulden werden doch jemand gehören, und nicht aus fremdem Geld sollen die Patrioten entschädigt werden, sondern die, die gesündigt haben, müssen büßen, und die Zürcher Patrioten sollen nicht vorzugsweise, sondern alle, alle Patrioten entschädigt werden. Aber diese Bittschrift soll nicht dem Regierungsausschuß überwiesen, sondern von einem Ausschusse aus unserer Mitte untersucht werden, hauptsächlich um zu untersuchen, ob dieser Kriegsfond nicht dem Staate gehöre.

Custor stimmt gänzlich Cartier bei, weil die Scheidung des Staats- und Gemeindsguts von der vollziehenden Gewalt unserm Gesetz zufolge eingeleitet werden soll.

Erlacher kennt Pfennigern zu gut, um nicht überzeugt zu seyn, daß der Vorschlag nicht so ungeschickt ist, wie man glaubt; er stimmt Schlumpf bei, und verweist auf Schlozers Briefwechsel, um zu erfahren, was dieser Kriegsfond eigentlich sey.

Schlumpf beharrt und glaubt, dieser Kriegsfond sei bestimmt gewesen, die Patrioten durch Cautatschen schweigen zu machen, daher man ihn jetzt zu gütlicher Befriedigung der Patrioten zweckmäßig verwenden könnte.

Der Gegenstand wird an eine Commission zur

wiesen, in die geordnet werden, Giesendörfer, Betsch, Carrard, Schlumpf und Graffenried.

Der Regierungsrathhalter Pfenninger von Zürich übersendet folgende Bittschrift:

An die gesetzgebenden Räte.

Vern, den 12. Jänner 1800.

Bürger Gesetzgeber!

Von Ihnen hängen größtentheils die Maßregeln ab, welche getroffen werden sollen, um dem Elende zu steuern, das die helvetischen Vorländer gegen den Rhein hin, besonders den Kanton Zürich, von Tag zu Tage schwerer drückt.

Im Namen und zum Besten der Einwohner jener Gegenden wende ich mich geradezu an Sie, und halte es für Pflicht, Ihnen die Hauptquellen des Übels aufzudecken, und aus Ihrer Hand die nöthigen Hülfsmittel zu erwirken.

Drei Hauptzweige unserer Noth fordern vor allem Ihre Abhülfe. Dieselben sind:

1. Lieferungen von Lebensmitteln und Requisitionsführen;

2. Willkürliche Vertheilung dieser Lasten auf Einzelne;

3. Mißbrauch des Rechtstriebes.

I. Lieferungen von Lebensmitteln und Requisitionsführen.

Die Franken trogen in einigen Gegenden des K. Zürich den bedrängten Einwohnern die Frucht ab, um ihre Pferde zu füttern, und gegenwärtig soll dieser Kanton doch noch 6 bis 8000 Zentner Heu liefern, da doch kaum mehr Futter vorhanden ist, sein auf die Hälfte heruntergesunkenes Vieh zu erhalten. Die Zeit rückt heran, wo die Lebensmittel ganz aufgezehrt seyn werden, und der Hunger sich einfinden wird. Es ist die höchste Zeit, daß geholfen werde. Aus dem Kanton Sants und Linth sind bereits 140 Kinder auf dem Wege, um auszuwandern, und im Kanton Leman unterhalten zu werden. Bald werden einige Gegenden des Kantons Zürichs das gleiche Schicksal erfahren, wenn von der Regierung nicht kräftige Mittel, dem Elend zu steuern, ergriffen werden. Die Gemeinden Seglingen und Tösfrieden können nur noch durch die ihnen von der Verwaltungskammer von Zürich angeordnete Rumfordische Suppe von der gänzlichen Auswanderung zurückgehalten werden.

Sollten denn nicht Mittel vorhanden seyn, dem gänzlichen Ruin dieses Kantons und der Kantone Sants, Linth, Thurgau und Baden zuvorzukommen? Des K. Walbstätten, dem so sehr unter die Arme gegriffen ward, will ich in diesem Augenblicke nicht gedenken. Wenn die Regierung Anstalten trafe, daß vom Ueberfluß, der noch in andern Kantonen erwiesen herrscht, das Nöthige der fränkischen Armee zugeli-

fert würde; so müßten die Grenzkantone nicht mit so schnellen Schritten dem Mangel, dem Hunger und der Verzweiflung entgegen eilen, indessen sich die benachbarten Kantone von ihrem Elend bereichern, und ihnen von ihrem Ueberflusse in hohen Preisen verkaufen.

Das Elend ist um so größer, da das Aufhören der Fabrikation und der gänzliche Mangel an Verdienst schon lange eingetroffen ist, und alle Erwerbsquellen größtentheils verstopfen.

Viele Gemeinden im K. Zürich, deren Viehstand bis zur Hälfte herabgesunken ist, sind gezwungen, dessen ungeachtet, tägliche Requisitionsführen zu leisten, und ihr Vieh, das bereits abgezehrt ist, auf solche Art noch gänzlich aufzuopfern. Noch werden täglich Requisitionsführen auf Basel, Belfort u. s. w. gefordert, welche die Gemeinden größere Summen kosten, als der Werth dessen ist, was zur Armee hinfgeführt werden soll.

Die Bewohner der unglücklichen Kantone werden Sie segnen, wenn sie eine Einrichtung treffen, daß jeder Kanton auf seiner Grenze die Requisitionsführen vom andern übernimmt, und auf seine Kosten die Lieferungen weiter schafft; wenn Sie, was zu Wasser transportirt werden kann, zu Wasser transportiren lassen, und Anstalten treffen, daß über diese Angelegenheit an allen Haupt- und Grenzorten bestimmte Personen Ordnung halten.

II. Noch drückt ein Uebel diese Gegenden, dem der Gesetzgeber abzuheilen im Stande ist — nämlich die Vertheilung der ordentlichen und außerordentlichen Lasten der Einquartierungen und Requisitionen. Und ich sehe traurigen Folgen entgegen, wenn die Gesetzgebung nicht bestimmt, wie es in Zukunft damit gehalten werden soll. Der Aermere und Mittelmäßige will Vertheilung nach Vermögen; der Reichere und Begüterte glaubt, nicht ohne einigen Grund, in einer solchen Maßregel seinen Ruin zu finden. Die größte Anzahl der Gemeinden im K. Zürich liegt in diesem Augenblicke im Kampfe über diesen Gegenstand, und wenn die Gesetzgebung nicht schnell durch ein weises Gesetz die Grenzlinien zwischen diesen Extremen bestimmt, und die Regel festsetzt, nach welcher die Einquartierungen und Requisitionen vertheilt werden sollen, so sind die traurigsten Ausbrüche der Unzufriedenheit und Uneinigkeit zu erwarten.

III. Der Mißbrauch des Rechtstriebes vermehrt das Uebel auf den höchsten Grad, indem unbarmherzige Gläubiger einen großen Theil der ihrer Lebensmittel beraubten Einwohner dadurch auch noch ihrer Ehre zu berauben sterben. Sie, B. Gesetzgeber, werden auch da die Mittel leicht auffinden, dem Erzeß, den Hartherzige an Unglücklichen verüben, zu steuern, indem Sie vielleicht den Municipalitäten den Auftrag geben, die Gerichtsbehörden auf Verlangen

zu informiren, ob der Schuldner zu zahlen oder nicht zu zahlen im Stande sey, und ob der Gläubiger in solchen Umständen sey, daß er die Rückzahlung wegen seiner eignen Noth verlangen müssen; oder Sie könnten zugleich der richterlichen Gewalt Maßregeln an die Hand geben, dem Uebermuthe gefühlloser Kapitalisten Schranken zu setzen, indem Sie den Gerichten auftragen würden, bei Schuldklagen erst zu untersuchen, ob der Creditor genöthigt sey, die Schuld einzutreiben, und ob der Schuldner bezahlen könne; oder ob es bloßer Wucher des ersten, und baare Unvermögenheit des andern sey.

Sie, B. Gesetzgeber, werden die Wichtigkeit alles dessen einsehen, und mir zu Gute halten, daß ich mich in diesen Angelegenheiten unmittelbar an Sie wende. Menschlichkeit, Klugheit und Gerechtigkeit erheischen schleunige Abhülfe.

Republikanischer Gruß und Hochachtung!

Joh. Caspar Pfenninger,
Reg. Statthalter im Kant. Zürich.

Herzog von Ess. dankt Pfenningern für diesen Antheil an dem Unglück seiner Mitbürger, den wir mit ihm theilen; er fodert Verweisung an die über ähnliche Klagen des Sentis niedergesetzte Commission, und bittet, daß dieselbe ehestens über ihre wichtigen Aufträge, Gutachten vorzulegen aufgefordert werde.

Graf folgt ganz, und glaubt, die Commission hätte thätiger seyn sollen, indem der Gegenstand wichtig genug ist, um nicht auf diese Art verzögert zu werden, denn in dieser langen Zwischenzeit gehen ganze Kantone aus Hunger und Mangel zu Grunde.

Ulmann folgt, und hofft, die Commission werde ehestens vorschlagen, daß die durch den Krieg nicht beschädigten Kantone den verheerten Kantonen kräftigst zu Hülfe kommen.

Huber entschuldigt diese Commission über ihre anscheinende Unthätigkeit durch die Ereignisse der letzten Tage; er fodert Verweisung des ersten Gegenstands an die Commission über den Sentis, des zweiten Gegenstands an die Commission der Zehen, und über den dritten Gegenstand begehrt er Tagesordnung, weil es Eingriff in die Rechte des Eigenthums wäre, die Gläubiger auf diese Art an der Einziehung ihrer Schulden hindern zu wollen.

Schlumpf entschuldigt die Commission über den Sentis ebenfalls, will aber die ganze Bittschrift derselben überweisen.

Cartier. Diese Commission wird uns nur Palliativ; oder gar bloße Scheinmittel vorschlagen können, durch die ein Kanton nach dem andern zu Grunde geht; ich fodere Verweisung dieser Bittschrift an den Vollziehungsausschuß, der sich, im Ganzen genommen, mit Erleichterung des Zustandes des Helvetiens zu beschäftigen hat, und also auch alles im Ganzen behandeln kann; übrigens stimme auch ich für die Tagesordnung über den letzten Theil dieser Bittschrift. (Die Forts. folgt.)

Wahlen der öffentlichen Beamten der helvetischen Republik, vom Jahr 1799.

IX.

Wahlversammlung des Kantons Solothurn; gehalten den 2 — 5 Oktob. 1799.

Präsident: Christen Urb von Neuendorf.

Sekretairs: Jakob Eggenschwyler, v. Balstall; Kaspar Gluz, Suppleant der Verwaltungsk.; Konrad Münzinger, v. Olten; Johann Wyß, von Büren.

Stimmzähler: Joseph Hofmeyer, von Ruglar, Agent; Viktor Leist, v. Trimbach; Urs Lach, v. Obergöfgen; Viktor Scheidegger, Agent, ab dem Steinhof.

W a h l e n .

Mitglied des obersten Gerichtshof: Jakob Eggenschwyler, Löwenwirth von Balstall.

Suppleant in den obersten Gerichtshof: Pfleger, Mitglied der Verwaltungskammer.

Mitglieder der Verwaltungskammer: Christen Urb, v. Neuendorf; Gluz, v. Zuchwyl.

Da dieser seine Stelle ausschlug, wurde an seinen Platz ernannt:

Joh. Georg Gisy, von Niedergöfgen.

Da auch dieser die Stelle ausschlug, fiel die Wahl auf

D. Reinhart, ab den Reithern.

Suppleanten der Verwaltungskammer: Viktor Scheidegger, v. Steinhof; Johann Frey, der jüngere, Präsident der Munizipalität in Olten.

Mitglieder des Kantonsgerichts: Urs Lach, von Obergöfgen; Friedrich Schneider, Agent, v. Breitenbach;

Da dieser die Stelle ausschlug, fiel die Wahl auf:

Benedikt Schlupp, Agent, von Messen; Johann Probst, von Bellach.

Suppleanten des Kantonsgerichts: Joh. Gasser, Forster, v. Dorneck; Friedolin Walser, v. Haidersbach; Joseph Kießling, v. Kappel.

Mitgl. des Distriktgerichts Solothurn: Joseph Walker, Beck, von Oberdorf.

— — — Viberist: Joh. Joseph Schwaller, v. Lutterbach.

— — — Balstall: Joh. Brunner, aus der Klus; Urs Räuber, von Wolfswyl.

— — — Viktor Leist, von Trimbach; Joh. Merz, v. Hagenhof.

— — — Dorneck: J. Stöckli, von Hofsätten.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. XXI.

Bern, 21. Januar 1800. (2. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 14. Januar.

(Fortsetzung.)

Eustor stimmt Schlumpf bei.

Graf wünscht hauptsächlich von der Commission über die Polizei des Getreidehandels ein Gutachten, weil der Kornwucher das Uebel hauptsächlich vermehren hilft; wann diese Commission unter Suters Vorsitz noch länger unthätig bleibt, so will er sie vor ganz Helvetien anklagen.

Huber vereinigt sich mit Cartier, fordert aber bestimmte Tagesordnung über das Begehren wegen dem Schuldentrieb, weil dieses in die Eigenthumsrechte eingreifen würde, welche wir vor allem auschützen sollen.

Suter erklärt, das während seiner Krankheit Kuhn zum Präsident der Getreidepolizei-Commission ernannt wurde.

Die beiden ersten Gegenstände dieser Bittschrift werden dem Vollziehungsausschuss überwiesen, und über den dritten geht man zur Tagesordnung.

Der Verbalprozeß der Wahlversammlung des Kantons Zürich wird verlesen.

Cartier unterbricht die Verlesung, welche wegen schlechter Schrift sehr schwer von Statten geht, und bittet, daß man dieses Protokoll einer Commission zur Untersuchung übergebe, deren Mitglieder gut lesen können.

Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Pellegrini, Escher, Graf, Secretan und Geiter.

Der Verbalprozeß der Wahlversammlung des Kantons Genéve wird verlesen und an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Blattmann, Schlumpf, Dohler, Desch und Egg v. Ryten.

Die Rechtfertigungsschreiben der Exdirectoren Secretan und Laharpe werden in französischer Sprache verlesen.

Escher. Diese beiden Schriften sind zu wichtig, um bloß mündlich übersezt zu werden; ich begehre daher, daß, ehe man in irgend eine Verathung

eintritt, diese Schriften schriftlich übersezt werden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat begehrt 2000 Fr. für die Bedürfnisse seiner Canzlei.

Diesem Begehren wird entsprochen.

Senat, 14. Januar.

Präsident: Lütthardt.

Der Beschluß wird verlesen, welcher eine Erklärung der Grundsätze enthält, auf welche die neue helvetische Constitution gegründet seyn soll. (Er ist bereits abgedruckt S. 54.)

Cart will nicht auf die immer denkwürdigen bleibenden Tage des 7ten und 8ten Januars zurückkommen: wenn die damals getroffenen Maßregeln das Wohl des Vaterlands in dem Grade befördern sollten, als er Uebels von ihnen fürchtete, so wird er der erste seyn, sie zu segnen — Der Beschluß, den wir angehört, ist in vieler Rücksicht beruhigend, nur noch zwei Zeilen mehr und die Freude wird widerkehren. Man füge demselben bei: daß in keinem Fall die Zehnden und die Feodalität wieder hergestellt werden sollen; nur in dieser Hinsicht verwirft er den Beschluß; derselbe kann heute noch vervollständigt wiederkommen und alsdann von uns einmüthig angenommen werden.

Lütth v. Sol. Wir haben morgen einen Constitutionsbericht vorzulegen; dort wird Cart das finden, was ihm heute mangelt: die feierliche Erklärung, daß die Feodallasten nie wieder hergestellt werden sollen; wir sind auch ein Theil der Gesetzgebung und ohne den Willen des Senats wäre eine solche Herstellung unmöglich.

Cart. Auch diese Versicherung ist sehr beruhigend; aber das Volk wird den Constitutionsentwurf nicht, wohl aber dieses Gesetz in den nächsten Tagen erhalten; warum nicht diesem also beifügen, worüber man allgemein einig zu seyn scheint?

Scherer. Erlauben Sie mir, B. S., Ihnen meine Meinung zu äußern über das, was sich dieser Tage in den obersten Gewalten zugegetragen hat. —

Heut 8 Tag, als ich nach einer ötwochentlichen Abwesenheit von Ihnen, wieder die Ehre hatte in Ihrer Mitte zu kommen, waren Sie in einer Discussion begriffen, die mich mehr oder weniger erschreckte, denn ich hatte weder den Rapport der Commission, noch die schriftlichen Belege, worauf sich der Rapport gründet, gehört oder gelesen; nur aus dem Gang der Discussion wurde ich gewahr, warum es zu thun war; ich wußte anfangs meine Stimme nicht zu lenken, bald dachte ich dafür, bald dawider, endlich siegte die Meinung für den Rapport, und ich nahm ihn an. — Nachher aber, als ich den Rapport der Commission las, und die Belege, worauf sich der Rapport gegründet hat, sah ich die Wichtigkeit der Sache ein, und mein Gewissen sagt mir heute noch, ich habe recht gehandelt, denn, B. S., ich bin auch einer von denen, der gern ein freier Schweizer seyn möchte, und sein Vaterland liebt, und selbiges gern gerettet sehen will, und ich hoffe, B. S., der Schritt, den die Majorität von beiden Rathen gethan hat, führe uns dazu, denn jetzt schon ruft uns die Stimme des Volks entgegen: Ihr würdige Stellvertreter des Volks, Ihr habt gehandelt, wie Schweizer handeln sollen, Ihr geht auf dem rechten Pfade, verlaßt ihn nicht mehr.

Gestern hörte ich im grossen Rath die Discussion, die diese gegenwärtige Resolution veranlaßt hat; aber mit Entsetzen hörte ich, daß einige Mitglieder unterstützt wurden, die gefährlichen Anschläge der 3 bekannten Direktoren, gegen die Volksrepräsentanten und gegen das Vaterland, zu vertheidigen. Es that mir weh zu hören, die Commission habe unrecht gehandelt, und sie wäre ebender einer Anklage schuldig, als die 3 Direktoren, denn sie habe ganz wider die Constitution gehandelt, und unsere gegenwärtige Regierung leiste keine Garantie mehr, weil die Constitution zernichtet und eine inconstitutionelle Regierung an Statt dem Direktorium erwählt worden sey. B. S. ich berufe mich aufs Volk, denn es ist nun geschehen, was das Volk schon lange gewünscht hat. Ich will weiter nicht mehr eintreten, aber die Constitution sagt auch nicht, daß das Direktorium die Gewalt habe, die Gesetzgebung durch militärische Gewalt aus einander zu jagen, das wäre eine allzu unhöfliche Journierung, die die strengste Ahndung verdient, und die Maaßregeln, die man dagegen genommen, sind nicht zu streng. — Was die gegenwärtige Resolution betrifft, so nehme ich sie an, weil sie dem Volk zeigt, was die Gesetzgebung zur Rettung des Vaterlandes thun will, und geschwinde thun soll.

Hoch stimmt Cart bei; es wird, was er vorschlägt, beim Volk viel Beruhigung bewirken; er versichert, daß nur Bazonette diese Feodallasten in seinem Canton wieder einführen könnten; von Hause ist er aufgefordert, wenn so etwas zur Sprache kom-

men sollte, nach Hause zu kehren, um die Zerstörung alles seines Eigenthums zu verhüten.

Bay erklärt als Präsident der vereinigten Commission: daß gegenwärtig dieselbe sich vorzüglich mit den Rückständen der Gehalten der Geistlichen und öffentl. Beamten, und der Auffindung der Quellen, woraus sie bezahlt werden können, beschäftige; Cart's Verlangen kann aus zwei Gründen nicht die Verwerfung des Beschlusses begründen: weil erstens nichts im Considerant des Beschlusses enthalten ist, das auf Zehnden und Feodalabgaben Bezug hatte; und weil zweitens wir dem Willen des souverainen Volks nicht vorgreifen sollen und dieß ein Artikel der Constitution, die ihm zur Annahme vorgelegt wird, ausmachen soll. Uebrigens wird keinem vernünftigen Menschen die Wiedereinführung der Feodallasten und des Zehnden in den Sinn kommen. Unbedenklich können wir also den Beschluß annehmen.

Muret. Die Commission fühlt mit Recht wie nöthig der Gesetzgebung das Vertrauen des Volkes ist; der Zweck des Beschlusses ist darum sehr gut; alles was er enthält, nehme ich an — aber um den Zweck ganz zu erreichen, muß dem Volke auch gesagt werden, daß der gegenwärtige Zustand der Zehnden und Bodenzinspflichtigen nicht verschlimmert werden soll. Die Constitution kann dieß nicht thun: sie erklärt freilich, daß die Feodallasten nicht wieder eingeführt werden sollen, aber über die Bedingnisse der Loskaufung, und daß das Schicksal der Zehnden und Bodenzinspflichtigen unter keinem Vorwand verschlimmert werden könne, — das ist, worüber das Volk zu beruhigen ist; Loskaufbedingungen, die ein sehr schlechtes Geschenk aus der Aufhebung jener Lasten machen würden — dieß ist, was das Volk fürchtet. Er nimt den Beschluß an, in Hoffnung einen zweiten nach den dargestellten Grundsätzen bald zu erhalten.

Zaslin stimmt auch zur Annahme, obgleich er freimüthig gesteht, daß wenn es nicht hier einzig um Beruhigung des Volks und Widerlegung verlaumdeter Gerüchte zu thun wäre, so hätte er den Beschluß für sehr überflüssig gehalten. Die Grundsätze, von denen hier die Rede ist, waren stets in unser aller Herzen — Was einige Präopinanten fordern, ist auch schon in jenen Grundsätzen enthalten. Mit Absicht würde ein Beschluß von uns aufgenommen werden, der die Rücknahme des Gesetzes über die Aufhebung der Feodallasten vorschläge, obwohl es einig zu bedauern ist, daß der Loskauf auf eine so schwierige, und für die Armen und andere Anstalten so traurige Weise festgesetzt ward und es wünschenswerth wäre, einen bessern Loskaufmodus erhalten zu können.

Kubli verwirft den Beschluß als unnöthig und überflüssig. — Wozu sollte er überall dienen? soll er Zweifel und Bangigkeiten heben? Er wird zu großen Gesprächen vielmehr Anlaß geben — Man wird

Großes dahinter suchen; er wird also eher Unruhe als Ruhe bewirken. Morgen ist der Tag, an dem eine neue Verfassung soll vorgelegt werden: das Werk wird den Meister rühmen; warten wir dieses ab. Er will auch nicht hoffen, daß man die B.B. Laharpe, Oberlin und Secretan durch einen solchen Beschluß verdächtig machen wolle, als hätten sie gegen die hier aufgestellten Grundsätze handeln wollen.

Pettolaz. Es ziemt allerdings den Stellvertretern des Volks, dasselbe gegen Gerüchte, welche Uebelgesinnte austreuen, zu verwahren und zu beruhigen; im Kanton Freiburg ist das Volk wirklich unruhig und hält was vorgegangen, für den Uebergang zu Weiterem und zur Wiederherstellung der Feodalrechte. Er nimmt den Beschluß im Sinne Murets an, ladet aber die vereinte Commission zum Vorschlag eines Beschlusses ein; der dem Volk bestimmt erkläre, daß die Feodalabgaben nie sollen wiederhergestellt werden.

Mittelholzer. Man sagt, der Beschluß sey überflüssig; wer die Briefe der 3 Exdirektoren an Gen. Müller und an Clavel zur Zeit als die Gesetzgebung sich mit ihrem verschwörerischen Anschläge beschäftigte, gelesen hat — Briefe, worin sie sagen: eine österreichische Faction erhebe ihr Haupt in den Räten — der wird nicht sprechen wie Kubli spricht — So wie die 3 Exdirektoren in den Räten noch Credit zu haben scheinen, so kann das auch in allen Theilen der Republik der Fall seyn. Man kann also hier und da an eine österreichische Parthei glauben, und daß zumal die vereinigte Commission mit andern Absichten umgehe, als die sind, die sie hier feierlich aufstellt. In allgemeinen Ausdrücken möchte er nicht dem Volk erklären, es sollen keine Feodallasten mehr eingeführt werden — das Volk, ohne zu wissen, was Feodallasten sind, könnte leicht Grundabgaben in der Folge für Feodallasten ansehen. Gewisse Leute suchen auch mehr die Besorgnisse, von denen man uns spricht, zu erregen und zu verbreiten, als daß sie wirklich unter dem Volk vorhanden wären.

Fuchs hält es für Pflicht des Gesetzgebers, das Volk über seine wahren Gesinnungen aufzuklären; um so mehr, da in unsrer Mitte Leute sitzen, welche verschiedene Glieder der Räte, die das allgemeine Vertrauen besitzen und verdienen, des Federalismus verdächtig zu machen suchen.

Münger nimmt den Beschluß auch an; hätte aber Carls Beifall gewünscht; es ist sehr nöthig das Volk über Lehenden und Feodalabgaben zu beruhigen. Unser Volk wäre weitaus besser gestimmt, wenn gegen den beschlossenen Kostkauf nicht schon so laut in den Räten selbst wäre gesprochen worden. Er giebt seine Stelle in der Gesetzgebung auf, sobald die Rede seyn sollte, diesen Kostkauf abzuändern.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der dem Volkz.

Ausschuß für den Minister des Innern einen Credit von 250,000 Fr. eröffnet.

Er wird einer Commission übergeben, die morgen berichten soll; sie besteht aus den B.B. Cart, Rener v. Arb. und Hoch.

Der große Rath theilt dem Senat Briefe des B. Müller, der seine Stelle im Volkz. Ausschuss ausschlägt und der B.B. Frischling und Finsler, die solche annehmen, auch die Ankündigung der ersten Sitzung des constituirten vollziehenden Ausschusses mit.

Der große Rath theilt die Adressen der Munizipalitäten und Gemeindskammern von Vivis und Lacour im Kanton, die den Ereignissen vom 7. Januar ihren Beifall zurufen, mit.

Augustini im Namen einer Commission rath neuerdings zur Annahme des Beschlusses, der die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Solothurn, indem der Verbalproceß nun von der Commission untersucht und richtig befunden worden, gut heißt. Der Beschluß wird angenommen.

Nachfolgende Proklamation ist von der vereinigten Commission beider Räte entworfen, am 17. Jan. vom großen Rath, und am 20. Jan. vom Senat angenommen worden.

Die gesetzgebenden Räte an das helvetische Volk.

Bürger!

Die Ereignisse des letzten siebenten Januars verpflichten eure Stellvertreter, zu euch zu reden, und sie erfüllen ihre Pflicht um so lieber, weil dadurch bei Einzelnen unter euch manches Mißtrauen und mancher Zweifel gehoben wird, und weil dieser wichtige Tag in Zukunft wohlthätige Wirkungen für die Republik hervorbringen muß.

Das Direktorium hatte schon lange ohne System und mit Schwäche die Regierung geführt, woraus wesentliche Nachtheile für euch entsprangen. Oft schon hatten eure Stellvertreter seine Nachlässigkeiten gerügt, und seine Willkür ihm vorgeworfen; sie waren ihm daher im Wege, und es machte Anschläge, sie auseinander zu bringen und zu entfernen.

Die Kraft des Gesetzes vereitelte in einem Tage diese Anschläge, zerstörte die mannigfaltigen Uebel in dieser Regierung, und löste das Direktorium auf.

Bürger Helvetiens! Wir wissen und fühlen es mit euch, wie wenig unsere Constitution, die uns aufgedrungen wurde, für uns paßt, wie müde ihr dieser Constitution seyd, und wie kostspielig das Heer von Beamteten, das sie aufstellt, für den Staat werden muß. Wir wollen allem dem mit möglichster Eile abhelfen, und eifrig an einer neuen Verfassung arbeiten, welche euch zur Annahme oder zur Verwerf-

fung vorgelegt werden soll. Die sichere Gewährleistung dafür habt ihr schon dadurch empfangen, daß wir nach dem 7. Jan. kein Direktorium mehr, sondern einen Ausschuss von 7 Mitgliedern wählten, dem die vollziehende Gewalt einstweilen bis zur Einführung einer neuen Verfassung übertragen ist. Diese 7 Männer verdienen euer ganzes Vertrauen. Es wurde bei der Wahl derselben nur auf Rechtschaffenheit, Tugend und Talente Rücksicht genommen. Diese Männer werden vereint mit uns für euch sorgen; aber wir fühlen leider mit zerrissenem Herzen alle die Plagen, die ein fremder Krieg über uns gebracht hat, und denen wir auch gegenwärtig nicht abhelfen im Stande sind. Ein Wort des Trostes und der Hoffnung einer baldigen besseren Zukunft können wir indessen euch geben, denn die glücklichen Veränderungen in der Regierung unserer Verbündeten, der frankischen Republik, lassen uns eine bessere Verwaltung und Besorgung ihrer Armeen erwarten, und baldige Siege oder Frieden hoffen.

Wir werden alle Mittel ausfindig machen, um euch wenigstens bis dahin eure Leiden zu erleichtern; aber traget mit Geduld, was die Vorsehung verhängt hat, und laßt nichts eure Eintracht stören. Verfolgt euch nicht untereinander mit den gehässigen Partheinamen von Aristokrat, Oligarch, Demokrat, Patriot u. dgl.; das Gesetz kennt keinen Unterschied unter den Bürgern; seyd alle Brüder, ächte Söhne der Freiheit und des Vaterlandes.

Und für euch Bürger, die ihr die Religionslehren eurer Nebenmenschen seyd, für euch wird die Regierung eifrig nach Hülfsmitteln streben, um euren künftigen Lebensunterhalt zu sichern, und alles anzuwenden, um bald euren drückenden Mangel zu mildern; aber gebt euren Mitbürgern das Beispiel der Tugend, die mit gelassnem Muth Leiden ertragen lehrt, und von euch ströme der Geist der Liebe, der Ordnung, des Vertrauens auf die gütige Vorsehung über eure Kirchgemeinden aus. Ihr werdet dadurch gerechte Ansprüche auf den Dank des Vaterlandes, auf die ausgezeichnete Sorgfalt, und auf die Achtung der Regierung erhalten.

Bürger Helvetiens, haltet Friede unter euch, und befolgt die Gesetze. Seit dem letzten 7. Jenner werden eure Stellvertreter mit neuer Lust und Kraft für euch sorgen, wachen und arbeiten.

Vollziehende Gewalt.

Schreiben der Verwaltungskammer des Kantons Friburg, an den Bürger Präsident und Mitglieder des Vollziehungsausschusses.

Friburg, 13. Jan. 1800.

Bürger!

Wir sind theils offiziell, theils auf indirekte

Weise von den Veränderungen unterrichtet, die in der helvetischen Regierung vorgegangen sind. Gewiß haben die, welche diese Veränderungen vorbereiteten, unternahmen und ausführten, keinen andern Zweck gehabt, als eine gerechte, nachdruckvolle, kluge und väterliche Gewalt aufzustellen; die auf Ihre Personen gefallenem Ernennungen bürgen uns dafür. Sie, Bürger, sind sämtlich bekannt als einsichtsvolle, weise, gemässigt denkende und ihr Vaterland liebende Männer. Das bedrückte und jammernde Helvetien darf hoffen, unter Ihrem Schutze, wenn nicht von den Uebeln die es drücken, doch von denen, die es am meisten quälen, befreit zu werden. Erlauben Sie darum, Bürger, daß, indem wir uns an Sie wenden, wir unser Vaterland beglückwünschen, Sie in Amt und mit Macht besleiden, zu erblicken; erlauben Sie, daß wir insbesondere uns beglückwünschen, in Ihnen unsere unmittelbaren Häupter und Obern zu sehen.

Die zweckmässigste Organisation der innern Verwaltung wird ohne Zweifel einer der ersten Gegenstände Ihrer wachsamten Sorge seyn; wir erwarten dieß wenigstens mit Ungeduld; und wann wir in dem uns anvertrauten Theile dabei auf irgend eine Weise mitzuwirken vermögen, so rechnen Sie, Bürger, auf unsern besten Willen, auf unsern Eifer, Sie zu unterstützen und allen Befehlen zu gehorchen, die zum Heil des Vaterlandes von Ihnen ausgehen werden.

Gruß und Hochachtung.

Unters. J. Herrenschwand, Präsid.
Ehollet, Secr. Adj.

Zuschrift der Munizipalität und der Gemeinderkammer der Gemeinde Vivis, an die vollziehende Gewalt.

Vivis, 11. Jan. 1800.

Bürger!

Wir wollen die weitem Ereignisse, welche sich vorbereiten, nicht abwarten, um Ihnen nicht allein die Versicherung unserer Unterwerfung unter das Gesetz, unsere Zustimmung zu allen Maaßregeln, welche die Regierung zu Erhaltung der guten Ordnung und der öffentlichen Sicherheit treffen wird, zu geben — sondern vorzüglich Sie unserer Vereinnwilligung zu allen Opfern zu versichern, die nothwendig seyn möchten, für die Erhaltung der Unabhängigkeit und Unzerrennlichkeit unsers theuren Vaterlandes, dem wir auf immer eben so aufrichtig, als unverlegbar zugethan bleiben werden.

Gruß und Hochachtung.

Folgen die Unterschriften.